

6. Ueber hohes Alter im Alterthum.

In dem letzten Hefte dieser Jahrbücher (LIII und LIV) S. 149 hat Herr Prof. J. Becker bei der Besprechung eines im J. 1870 zu Wechenau bei Mainz gefundenen Grabsteines des Gallo-Römers Pusa Trougillifilius, welcher ein Alter von 120 Jahren erreicht hatte, folgende ihm von Herrn Archivrath C. L. Grotefend übersandte Bemerkung mitgetheilt: „Der 120jährige Pusa möchte leicht der älteste Mann sein, der auf römischen Grabsteinen genannt wird, eine 115jährige Spanierin finden wir im Corp. inscr. lat. II n. 2065.“ Dazu dürfen wir kühn sagen, Pusa ist schwerlich der älteste inschriftlich genannte Mann. Selbst wenn wir uns an das von Grotefend bloss berücksichtigte Material der römischen Inschriften halten und von Allem gänzlich absehen, was uns die alten Schriftsteller an Nachrichten über hohes Alter überliefert haben, wird es sich sofort zeigen, dass die Behauptung Grotefend's eine irrige ist. Nur möchten wir uns verstatten, der Vollständigkeit halber bei dieser Zusammenstellung hier auch die griechischen Inschriften in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen.

Lassen wir daher vorab die Spanierin mit ihren 115 Jahren, der wir sogleich nicht bloss einen gleichalterigen Compatrioten (Corpus inscr. lat. II n. 1920), sondern auch noch eine stattliche Reihe Genossen aus anderen Ländern zugesellen könnten, ruhig ihres Weges fürbass ziehen, nachdem wir ihr noch im Voraus die tröstliche Versicherung mitgegeben haben, dass ihr Geschlecht im Alterthum nicht minder als heutzutage dazu auserkoren war, in Bezug auf hohes Alter ebenso gut wie in manchen anderen Dingen die Palme davon zu tragen und beginnen wir unseren Alterskatalog mit den 120 Jahren des Galliers Pusa. Er findet eine Gesellschaft von Altersgenossen in den verschiedensten Theilen des grossen Römerreiches. Also:

120 Jahre.

- Männl.: 1) *C. Iulius Pacatus zu Sigus, Numidien.* Renier, Inscr. rom. de l'Algérie n. 2522.
 2) *Claudius (?) Secundinus, Numidien.* Annuaire ¹⁾ de la société archéol. de la province de Constantine 1862 p. 15 n. 19.
 3) *L. Corgiu. . . Iufi . ucianus, Numidien.* Recueil des notices et mémoires de la soc. archéol. de Constantine 1866 p. 73 n. 80.
 4) *M. Cassius Gracilis, veteranus, Numidien.* Renier, Inscr. rom. de l'Algérie n. 2415.
 Weibl.: 5) *Titia Tiberia Cotuco zu Flavia Solva in Noricum.* Corpus inscr. lat. III n. 5389.
 6) *Creptalusa, Numidien.* Renier, Inscr. Alg. n. 1970.
 7) *Seia Labraturalis, Numidien.* Renier, l. c. n. 2835.
 8) *Herennia Siddina, Mauretaniën.* Renier l. c. n. 3608.

125 Jahre.

- Männl.: 1) *Q. Cominius Quintillus, Numidien.* Annuaire de Constantine 1862 p. 15 n. 18.
 2) *C olus Secundus, Baetica.* Corp. inscr. lat. II. n. 1450.
 3), *Numidien.* Recueil de Constantine 1868 p. 407 n. 11.
 Weibl.: 4) *Iulia Gaetula, Numidien.* Renier, Inscr. Alg. n. 2426.
 5) . . *Vet . . . Nistruia (ob Nistrula?), Numidien.* Annuaire de Constantine 1862 p. 112 n. 130.
 6) *ca, Numidien.* Annuaire de Constantine 1858/1859 p. 149 n. 62.

127 Jahre.

- Männl.: 1) *L. Minucius Satorus* ²⁾, *Numidien.* Annuaire de Constantine 1858/1859 p. 205 n. 89.

¹⁾ Leider habe ich diese seit dem J. 1863 unter dem veränderten Titel Recueil des notices et mémoires etc. erscheinende Zeitschrift der archäologischen Gesellschaft zu Constantine bloss bis zum Jahrgang 1868 einsehen können.

²⁾ Die Inschrift lautet:

D · M · S
 L · M I N V C ·
 V S S A T V R
 V S V I X · A
 C X X V I I
 L · M I N V C I
 F E L I X P O P

130 Jahre.

Weibl.: 1) *Geminia, A(uli) f(ilia), Matrona, Numidien.* Recueil de Constantine 1866 p. 42 n. 4.

131 Jahre.

Männl.: 1) *M. Iulius Abacus, Numidien.* Renier, Inscr. Alg. n. 2430.

132 Jahre.

Weibl.: 1) *Lucia, L(ucii) f(ilia), Marcel(l)a, Numidien.* Renier, Inscr. Alg. n. 1802.

138 Jahre.

Männl.: 1) *Beryllus, Rom.* Muratori, Novus Thes. vet. inscr. p. 1142, 1 und daher Corp. inscr. graec. t. III. n. 6355.

Bezüglich des Alters des zuletzt genannten Beryllus kann ich jedoch nicht umhin, einen leisen Zweifel laut werden zu lassen. Denn der Grabstein desselben ist, wie ausdrücklich in der Inschrift hervorgehoben wird, von seiner Mutter gesetzt worden. Die Inschrift lautet:

Θ Κ
 ΒΗΡΥΛΛΟΣ
 ΕΖΗCΕΝ ΕΤΗ
 Ρ Λ Η
 Η ΜΗΤΗΡ
 ΤΟΝ ΤΟΠΟΝ
 ΕΠΟΙΗΣΕΝ

Θ(εοῖς) Κ(αταχθονίους).
 Βίρυλλος
 ἔζησεν ἔτη
 ρλη'
 ἡ μήτηρ
 τὸν τόπον
 ἐποίησεν.

Wenn nun Beryllus schon 138 Jahre alt war, als er das Zeitliche segnete, wie alt mag dann erst seine Mutter, welche ihn überlebte, geworden sein? Nun erfahren wir aus den Censurregistern, aus welchen Plinius nat. hist. VII, 48, 159 Einiges mitgetheilt hat, dass ein gewisser T. Fullonius aus Bologna unter Kaiser Claudius sogar 150 Jahre alt geworden sei und dasselbe Alter hat unter der Regierung

Von ihr ist höchst wahrscheinlich die folgende ebenfalls aus Thebessa, dem alten Theveste, stammende Inschrift:

C · M I N V C I V S
 V I X · A · C X X V I I

welche in der Revue archéologique vol. XV (1858) p. 381 nach einer aus dem Journal *L'Africain* entnommenen Notiz abgedruckt ist, keineswegs verschieden. Die grossen Abweichungen, welche sich beim Vergleichen beider Texte ergeben, scheinen vielmehr auf Rechnung einer ungenauen Copie, welche dem Herausgeber der Inschrift in der Revue archéologique vorlag, gesetzt werden zu müssen.

des Kaisers Vespasianus M. Mucius, M(arci) f(ilius), Galeria, Felix aus Veleia bei Placentia erreicht, wie Plinius n. h. VII, 49, 163 berichtet. Die Mutter des Beryllus würde nun, wenn wir annehmen, dass sie sehr jung sich verheirathet habe, also mit dem eilften Jahre ¹⁾, immerhin bei dem Tode ihres Sohnes schon zum 149. Lebensjahre gekommen sein. Es würde demgemäss, da wir ein so hohes Alter auch anderwärts kennen, nicht geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sein, dass die 149jährige Mutter ihren 138jährigen Sohn noch zu Grabe getragen hat. Allein ein anderer Umstand flösst mir Bedenken gegen die Richtigkeit in der Altersangabe des Sohnes ein. Man würde nämlich schwerlich es unterlassen haben, wie dies auch in ähnlichen Fällen auf anderen Inschriften geschehen ist, dieses doch immerhin höchst seltene Glück, wenn auch nur mit einem Worte, zu erwähnen. Es hat daher vielleicht Franz das Richtige getroffen, wenn er das dem *P* ähnliche Zeichen vor den Buchstaben *AH* in der Zahl der Lebensjahre für eine bisher unbekannte Sigle erklärt hat, so dass der Sohn in Wirklichkeit bloss 38 Jahre alt geworden ist. —

¹⁾ Das früheste Alter, in welchem nach römischen Gesetzen ein Mädchen als heirathsfähig betrachtet wurde, war das vollendete zwölfte Jahr. Vgl. Pomponius in den Digest. XXIII, 2, 4: „*Minorem annis duodecim nuptam tunc legitimam uxorem fore, cum apud virum explesset duodecim annos.*“ Obgleich die Mädchen also erst mit dem vollendeten zwölften Jahre rechtmässige Ehefrauen wurden, so wurden sie trotzdem nicht selten, ehe sie jenes gesetzliche Alter erreicht hatten, vermählt, wie dies Plutarch, comp. Lycurgi et Numae IV, 2 ausdrücklich berichtet: „*τῶν δὲ Ῥωμαίων δὼ δεκαετείς καὶ νεωτέρας ἐκδιδόντων οὕτω γὰρ ἂν μάλιστα καὶ τὸ σῶμα καὶ τὸ ἦθος καθαρὸν καὶ ἄδικτον ἐπὶ τῷ γαμοῦντι γενέσθαι.*“ Und die Inschriften bestätigen diese Angabe Plutarch's hinreichend. Vgl. Fabretti, Inscr. antiq. p. 586 ff. Orelli n. 2653. 2654. Das interessanteste Beispiel einer solchen frühen Verheirathung wäre die Claudia Octavia, die Tochter des Claudius und der Messalina, wenn die Angaben der Alten über ihre Lebenszeit ganz sicher wären. Sie stand höchst wahrscheinlich im eilften Jahre, als sie mit dem sechzehnjährigen Nero im J. 53 n. Chr. (Tac. Ann. XII, 58) vermählt wurde, wie sich dies aus der freilich von Tillemont, hist. des empereurs rom. (Paris, 1720. 4.) I, 608 angefochtenen Angabe des Tacitus Ann. XIV, 64 berechnen lässt, dass sie bei ihrer Ermordung im J. 62 n. Chr. zwanzig Jahre alt war. Vgl. Sievers, Studien zur Gesch. der röm. Kaiser (Berlin 1871) S. 123 Anm. 4. Schiller, Gesch. des röm. Kaiserreichs unter Nero (Berlin 1872) S. 67 Anm. 2. Gewöhnlich galt aber das vierzehnte Lebensjahr als das am Meisten übliche Alter zum Eingehen einer Ehe. Vgl. Epicteti Enchiridion c. 40 ed. Schweighaeuser. Friedlaender, Sittengeschichte Rom's I, 324.

Diese kleine vorläufige Statistik einer langen Lebensdauer im griechischen und römischen Alterthum würde noch zu einem viel höheren Alter haben emporsteigen können, wenn sie nicht sich beabsichtigter Weise in den von Grotefend eng gezogenen Grenzen der Inschriften hätte bewegen müssen. Aber auch so ist das gewonnene Resultat ein ganz interessantes. Einstweilen mögen die hier zusammengestellten Notizen genügen, indem ich beabsichtige, im nächsten Hefte dieser Jahrbücher mit Zugrundelegung des gesammten, in den alten Schriftstellern und den Inschriften zerstreuten ziemlich zahlreichen Materials diese ganze Frage einmal einer genauen Erörterung zu unterziehen.

Bonn.

Joseph Klein.
